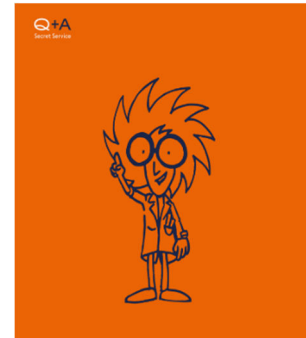




steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

## Corona Update 08.05.2020



### Vorauszahlung des Fixkostenzuschusses

Wie schon berichtet, gibt es auch **Zuschüsse** für besonders betroffene Unternehmen aus diesem Fonds. Diese Zuschüsse betreffen **Fixkosten und verderblich gewordene Ware**. Der Zuschuss ist gestaffelt und je nach Höhe des Umsatzentfalls können **bis zu 75%** der Fixkosten und der verderblich gewordenen Ware ersetzt werden.

<https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2020/Mai/fixkostenzuschuss-infos.html>

**Nun ist auch eine Vorauszahlung auf diesen Zuschuss möglich.**

**Der Antrag kann ab 20. Mai 2020 auf FinanzOnline über den normalen Unternehmenszugang eingereicht werden.**

Die Finanzverwaltung prüft die Plausibilität in einem automatisierten Prozess, die COFAG überprüft dann letztlich den Antrag und genehmigt die Auszahlung.

### Fixkostenzuschuss zusammengefasst

#### ✔ **Wie erfolgt die Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt in **drei Tranchen**. Das erste Drittel kann ab 20. Mai beantragt werden. Ein weiteres Drittel kann ab 19. August beantragt werden. Der Rest kann ab 19. November beantragt werden. Unternehmen, die keine saisonalen Waren haben und eine Saldenliste übermitteln, können bereits ab 19. August die restlichen 2/3 beantragen.

#### ✔ **Was muss die Antragstellung enthalten:**

Die Anträge beinhalten eine Darstellung **der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle**. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder dem Bilanzbuchhalter zu prüfen und zu bestätigen.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg  
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL  
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW  
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S  
landesgericht salzburg FN 252811 g  
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828  
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

Die für eine Überprüfung benötigten Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden.

**Aktuell ist noch nicht klar, wie die Antragstellung aussehen wird. Sobald die notwendigen Richtlinien verfügbar sind, werden wir Sie umgehend darüber informieren.**

✔ **Was sind Fixkosten: zB**

- Geschäftsraummieten
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen
- Unternehmerlohn bis max. € 2.000,- pro Monat (analog zu den Regelungen aus dem Härtefonds)
- daneben: Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Corona-Maßnahmen mind. 50% des Wertes verlieren
- ein angemessener Unternehmerlohn in Zuschusshöhe von maximal € 2.000,- pro Monat wird auch berücksichtigt. Um eine rasche, erste Auszahlung zu ermöglichen, sind diese Kosten erst bei der zweiten Tranche beantragbar.

✔ **Welcher Unternehmer bekommt einen Fixkostenzuschuss:**

Die Betriebsstätte muss **in Österreich** sein und Fixkosten müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich angefallen sein. Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise (ab 16.3.2020 bis zum Ende der Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020) einen **Umsatzverlust von zumindest 40%**, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist. Es muss sich um ein Unternehmen handeln, das vor Beginn der Krise ein gesundes Unternehmen war.

✔ **Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss:**

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Wenn die Fixkosten binnen 3 Monate € 2.000,- übersteigen, dann zahlt der Bund bei:

- Umsatzausfall von 40 bis 60% - 25% der Fixkosten,
- Umsatzausfall von 60 bis 80% - 50% der Fixkosten, und
- Umsatzausfall von 80 bis 100% - 75% der Fixkosten.

✔ **Was passiert mit bereits erhaltenen Unterstützungen:**

Bisherige Unterstützungen (z.B. Härtefallfonds) werden gegengerechnet !!!!. Dies gilt auch für ev. Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.... Dies ist die derzeitige Wissenslage.....